

Verkündungsblatt - Amtliche Mitteilungen -

Nr. 21

Essen, den 11. Juni 2007

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung Dr. phil. der Folkwang Hochschule Vom 8. Juni 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005 (HSchG 2005) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474) hat die Folkwang Hochschule die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung Dr. phil. des Fachbereichs 2 der Folkwang Hochschule vom 10. März 2004 (MBI. NRW. 2004 S. 785), geändert durch Ordnung vom 2. Juni 2005 (Verkündungsblatt Nr. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „musikbezogen“ wird durch das Wort „kunstbezogen“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b) wird das Wort „nachweist.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe c) angefügt:
„c) ein wissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (Erste Staatsprüfung für das Lehramt Musik für die Sekundarstufe II oder für das Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen) nachweist.“
- c) Nummer 2 Buchstabe a) wird ersatzlos gestrichen.
- d) Nummer 2 Buchstabe b) (alt) und c) (alt) werden neue Buchstaben a) und b).
- e) In Nummer 2 Buchstabe a) (neu) wird das Wort „anderes“ gestrichen.

3. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Der letzte Teilsatz, beginnend mit „die im Lehramtsstudiengang Musik“, wird durch den Teilsatz „ die für das angestrebte Promotionsfach nach näherer Bestimmung der Studienordnung insgesamt zu erbringen sind.“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Zulassungsprüfungen“ wird durch das Wort „Zulassungsprüfung“ und die Wörter „in der Lehre“ werden durch die Wörter „in Forschung und Lehre“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ist das Fach an der Folkwang Hochschule nur durch eine Lehrkraft vertreten, so benennt der Promotionsausschuss für die Zulassungsprüfung eine Fachvertreterin bzw. eine Fachvertreter von einer anderen Hochschule.“

5. § 5 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „in der Lehre“ werden durch die Wörter „in Forschung und Lehre“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei abweichender Beurteilung der Arbeit wird ein drittes Gutachten eingeholt. Empfehlen zwei Gutachten die Ablehnung der Arbeit, so gilt die Arbeit als abgelehnt. Wird eine Ar-

beit mit Mehrheit gegen ein Ablehnungsvotum angenommen, so scheidet die Gutachterin bzw. der Gutachter, die bzw. der die Arbeit abgelehnt hat, aus dem weiteren Verfahren aus.“

b) In Absatz 4 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Note wird aus dem Durchschnitt der Bewertungen ermittelt. Die Bewertung der so ermittelten Note lautet:
bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 Summa cum laude
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 Magna cum laude
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 Cum laude
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 Rite“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats 2 vom 09.05.2007 und des Senats vom 06.06.2007.

Essen, den 8. Juni 2007
Der Rektor
Prof. Dr. Martin Pfeffer